

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 24/13 BH

L 19 R 525/10 (Bayerisches LSG)
S 20 R 7/07 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die
"Entscheidungen" des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. und
30. August 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über höhere Rente wegen Erwerbsminderung bzw höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen.
- 2 Im Berufungsverfahren (*L 19 R 525/10*) befragte das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den Kläger mit Richterbrief vom 13.8.2013, ob er die Berufung aufrechterhalte. In diesem Fall sei beabsichtigt, seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) mangels Erfolgsaussichten abzulehnen und die Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG als unbegründet "abzuweisen". Der Kläger antwortete mit Schriftsatz vom 26.8.2013, er nehme seine Klage bzw den Antrag auf Überprüfung "bezüglich der Abschlüsse bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente" zurück. Die rentenrechtliche Bewertung der Zeit vom 1.9.1980 bis 30.6.1982 werde er nicht beanstanden, falls ihm die Beklagte eine höhere Rente zugestehen. Für die übrigen Zeiten, insbesondere diejenigen bis zum 1.1.1992, bleibe die Klage (Überprüfungsantrag) aufrechterhalten. Mit Richterbrief vom 30.8.2013 teilte das LSG dem Kläger daraufhin mit, er habe "im Schreiben vom 16.08.2013 die Berufung zurückgenommen. Das Verfahren ist hiermit beendet." Soweit er "die Überprüfung der Zeiten vor dem 01.01.1992" wünsche, liege "darin ein neuer Streitgegenstand, über den der Rentenversicherungsträger neu zu entscheiden" habe. Zu diesem Zweck sei der klägerische Schriftsatz vom 26.8.2013 bereits an die Beklagte weitergeleitet worden. Gleichzeitig vermerkte der Senatsvorsitzende, der Antrag auf PKH sei aufgrund der Berufungsrücknahme erledigt.
- 3 Der Kläger hat sich daraufhin mit Schriftsatz vom 18.9.2013 an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt und auf die "Schreiben des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13.08.2013, 30.08.2013 usw" hingewiesen. Gleichzeitig hat er beantragt, ihm für seine "Beschwerde gegen die Entscheidungen des 19. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts Prozesskostenhilfe zu gewähren" und ihm "für die juristisch einwandfreie Begründung einen Fachanwalt zur Verfügung zu stellen".

II

- 4 Obwohl der Kläger bereits in der Betreffzeile und im weiteren Text seines Schriftsatzes vom 18.9.2013 das Wort "Beschwerde" verwendet, fasst der Senat die Eingabe nicht als solche, sondern nur als isolierten Antrag auf PKH nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts auf. Da der Kläger vor dem BSG nur im PKH-Verfahren, nicht jedoch im Beschwerdeverfahren ohne Prozessbevollmächtigten agieren kann (§ 73 Abs 4 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), umschreibt



er mit dem Begriff der "Beschwerde" ersichtlich kein gegenwärtiges, sondern nur sein künftiges, mit dem PKH-Gesuch allenfalls indirekt verfolgtes Rechtsschutzziel.

- 5 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG, seines Vorsitzenden oder Berichterstatters nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Es liegt jedoch weder ein Fall des § 17a Abs 4 S 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil oder gleichstehenden Beschluss des LSG) vor. Da der Zugang zum BSG somit überhaupt nicht eröffnet ist, besteht auch kein Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Um die Frage zu klären, ob die Berufung (§ 156 Abs 3 S 1 SGG) und der dortige PKH-Antrag wirksam zurückgenommen worden sind, wird das LSG das Berufungs- bzw PKH-Verfahren ggf fortsetzen müssen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)